

BUNDESGERICHTSHOFAnwZ (B) 33/77**BESCHLUSS****in der Zulassungssache**

**des Assessors Dr. Hans-Jürgen A [REDACTED],
Ludwig-B[REDACTED]-Straße [REDACTED], G[REDACTED].**

Antragstellers und Beschwerdeführers,

**- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in G[REDACTED] -**

gegen

**die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk
C[REDACTED], Be[REDACTED]straße [REDACTED], C[REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten,**

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin**wegen Aussetzung des Verfahrens**

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 27. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt, die Richter Kirchhof, Dr. Girisch und Dr. Gribbohm sowie die Rechtsanwälte Pfleger, Siebecke und Dr. Brandner beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 2. Senats des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Celle vom 4. Juli 1977 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die im zweiten Rechtszug entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für das Beschwerdeverfahren auf 10.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller bestand am 30. August 1974 die Große juristische Staatsprüfung und ist seit 1. September 1974 wissenschaftlicher Assistent an der Universität Göttingen. Zunächst war er im Angestelltenverhältnis tätig. Seit September 1974 betreibt er seine Zulassung als Rechtsanwalt beim Amts- und Landgericht Göttingen. In seinem Gutachten vom 19. Dezember 1974 hat der Vorstand der Antragsgegnerin den Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO geltend gemacht. Dagegen hat der Antragsteller rechtzeitig gerichtliche Entscheidung beantragt.

- 3 -

Mit Wirkung vom 3. Juli 1975 ist er zum Beamten auf Widerruf ernannt worden. Daraufhin hat der Präsident des Oberlandesgerichts in Celle mit Bescheid vom 27. Januar 1977 die beantragte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 7 Nr. 10 BRAO versagt. Auch dagegen hat der Antragsteller rechtzeitig um gerichtliche Entscheidung nachgesucht. Der Ehrengerichtshof hat diesen Antrag durch Beschluß vom 4. Juli 1977 - EGH 4/77 - zurückgewiesen. Mit Beschluß vom selben Tage - EGH 1/75 - hat er das vom Antragsteller gegen die Antragsgegnerin wegen des Versagungsgrunds des § 7 Nr. 8 BRAO betriebene Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Sache EGH 4/77 ausgesetzt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

Das Rechtsmittel ist nicht statthaft. Nach § 42 Abs. 1 BRAO ist gegen Entscheidungen des Ehrengerichtshofs, welche er im Zulassungsverfahren getroffen hat, nur in den dort aufgezählten fünf Fällen sofortige Beschwerde zulässig. Darüberhinaus sind nach der Rechtsprechung des Senats Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe nach § 223 BRAO mit der sofortigen Beschwerde nur dann anfechtbar, wenn es sich um Angelegenheiten von gleicher oder ähnlicher Schwere und Tragweite für den Betroffenen handelt wie in den in § 42 Abs. 1 Nr. 1-5 BRAO genannten Fällen (BGHZ 50, 197, 198; Senatsbeschlüsse vom 25. April 1977 - AnwZ (B) 3/77 - und AnwZ (B) 6/77 - jeweils mit weiteren Nachweisen). Immer aber muß es sich um Endentscheidungen handeln (BGH NJW 1975, 1927).

Die Verfahrensaussetzung oder die Aufhebung einer Aussetzung gehören dazu nicht. Das hat der Senat bereits entschieden in den Fällen der Aussetzung durch die Lan



justizverwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BRAO (Beschluß vom 16. Oktober 1967 - AnwZ (B) 5/67 = EGE X 10), § 10 Abs. 2 BRAO (NJW 1975, 1927) und § 33 Abs. 2 BRAO (Beschluß vom 25. April 1977 - AnwZ (B) 6/77). Für eine Verfahrensaussetzung durch den Ehrengerichtshof, die hier ähnlich liegt, wie die des § 9 Abs. 1 Satz 1 BRAO, kann nichts anderes gelten. Sie ist für den Antragsteller nicht von einer Schwere und Tragweite, wie die in § 42 Abs. 1 BRAO aufgezählten Entscheidungen und rührt in keinem Falle an seine Existenzgrundlage. Die Beschwerde kann umso weniger zulässig sein, als sie es nicht einmal wäre, wenn - wie der Antragsteller meint - die Zivilprozeßordnung, nämlich § 252 ZPO entsprechend anwendbar wäre. Denn nach § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO, der dann ebenfalls herangezogen werden müßte, ist gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde grundsätzlich nicht zulässig. Eine der in Satz 2 genannten Ausnahmen liegt nicht vor.

Das Rechtsmittel ist daher zu verwerfen. Diese Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen (BGHZ 42/25).

Vogt

Kirchhof

Girisch

Gribbo

Pfleger

Siebecke

Brandner